Gesetzlicher Schutz

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

§ 44 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- (1) Es ist verboten,...
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
- (2) Es ist ferner verboten,
- 1. ... Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV Anlage 1

Alle umseitig aufgeführten Pilze sind nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten eingestuft. Ausnahmen vom Sammelverbot sind in § 2 der Bundesartenschutzverordnung geregelt. Danach dürfen aber von diesen nur geringe Mengen für den eigenen Bedarf gesammelt werden.

Der Gültigkeitsbereich der Naturschutzgesetze erfaßt sowohl die freie Landschaft als auch den geschlossenen Siedlungsbereich. Adressat ist jedermann, d.h. die Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen obliegt jeder Person.

Literatur:

- /1/ DÖRFELT, H.: Lexikon der Mykologie. Stuttgart-New York: Gustav Fischer Verlag, 1989
- /2/ KREISEL, H.: Pilzflora der Deutschen Demokratischen Republik. Basidomycetes. Jena: VEB Gustav Fischer Verlag, 1987
- /3/ KREISEL, H. u.a.: Rote Liste der gefährdeten Großpilze Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Umweltministerium Meckl.-Vorp., 1992
- /4/ MICHAEL, E.; HENNING, B. u. KREISEL, H.: Handbuch für Pilzfreunde. Jena: VEB Gustav Fischer Verlag, 1987
- /5/ ROTHMALER, W. et al.: Exkursionsflora Band 1. Niedere Pflanzen - Grundband. Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 1981
- /6/ BECK-Texte Naturschutzrecht. München: dtv. 1995

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Rostock
Presseamt
Redaktion:
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und
Friedhofswesen
Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock
Tel./Fax (03 81) 381 85 01 / 381 85 90
(06/23) 5. geänderte Fassung

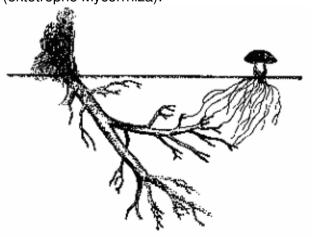




Merkmale

Unter Pilzen werden im allgemeinen Sprachgebrauch die Echten Pilze (Eumycota) verstanden. Daneben gibt es weitere große Gruppen wie Schleimpilze, Algenpilze u. a. Für die menschliche Ernährung von Interesse sind vor allem Ständer- und Schlauchpilze. Gesammelt wird der Fruchtkörper. Die Gruppe der Hutpilze - der Fruchtkörper ist in Hut und Stiel gegliedert - läßt sich noch nach der Beschaffenheit ihrer Hutunterseite Lamellen- und in Röhrenpilze unterscheiden. Ihre Vermehrung erfolgt sowohl durch Pilzgeflechte (Mycel) als auch durch flugfähige Sporen. Einige Arten bilden "Hexenringe". Diese entstehen dadurch, daß das Pilzgeflecht immer in Richtung des unverbrauchten Substrates - nach außen - wächst und dort die Fruchtkörper eine ringförmige Anordnung bilden.

Wirkungsbeziehung zwischen Pilz und Baum (ektotrophe Mycorrhiza):



Standortbedingungen

Pilze besitzen im Gegensatz zu den "grünen" Pflanzen kein Chlorophyll, d.h. sie sind nicht zur Ausnutzung der Sonnenenergie für den eigenen Stoffwechsel fähig. Sie haben daher verschiedene Energiequellen in der Natur erschlossen. Viele zersetzen vorhandene organische Stoffe. Sie gliedern sich ein in die "Müllabfuhr" der Natur. Das Nahrungsspektrum reicht dabei von Tierkot bis zu lebenden Pflanzen. Andere, darunter viele heimische Speisepilze, leben in Symbiose, d.h. Gemeinschaft zum gegenseitigen Vorteil, mit Bäumen oder Sträuchern. Für eine Reihe von Bäumen hat sich diese Gemeinschaft soweit entwickelt, daß sie darauf angewiesen sind. Solche Arten sind z.B. Buchen, Hain-buchen, Eichen, Kiefern, Fichten, Lärchen und Tannen. Aber auch Birken, Erlen, Ahorn, Haselnuß, Weiden und Ulmen gehen oft eine solche Gemeinschaft ein. Dabei umhüllt ein Mantel von Pilzgeflecht die Wurzeln bzw. dringt zwischen die Zellen der Wurzelrinde ein - auch ektotrophe Mycorrhiza genannt. Das führt zu einer Vergrößerung der Wurzeloberfläche des Baumes, der so besser mit Wasser und Mineralien versorgt wird. Solche Symbionten sind z.B. Trüffel, Fliegenpilze, Pfifferlinge. Steinpilze, Birkenpilze, Butterpilze, Milchlinge, Täublinge und andere.

Schäden an der Mycorrhiza führen zu einer verminderten Vitalität des Baumes. Sie sind eine Erscheinung des Komplexes, der auch als Waldsterben bezeichnet wird.

Schutzmaßnahmen

Erhaltung der Pilze durch:

- nur die Pilze sammeln, die man kennt und die für den eigenen Bedarf bestimmt sind
- Pilze vermehren sich u. a. durch Sporen, alte Fruchtkörper sollten beim Sammeln immer stehen und für den Vermehrungszyklus erhalten bleiben
- keine Zerstörung von Pilzen, auch wenn sie für die menschliche Ernährung nicht verwendbar sind

Besonders geschützte heimische Pilzarten, die nicht gesammelt werden dürfen, sind Bodenporlinge (Albatrellus spp.), Saftlinge (Hygrocybe spp.), Trüffel (Tuber spp.), Bronze-Röhrling (Boletus aereus), Anhängsel-Röhrling (Boletus appendiculatus), Sommer-Röhrling (Boletus fechtneri), Erlen-Grübling (Gyrodon lividus), März-Schneckling (Hygrophorus marzuolus) und Grünling (Tricholoma flavovirens).

Obwohl ebenfalls besonders geschützt dürfen Steinpilz (Boletus edulis), Pfifferlinge (Cantharellus spp.), Schweinsohr (Gomphus clavatus), Brätling (Lactarius volemus), Birkenpilz und Rotkappe (Leccinum spp.) sowie Morcheln (Morchella spp.) in geringen Mengen für den Eigenbedarf gesammelt werden. (spp. = alle Arten dieser Gattung)

Die Rote Liste des Landes gibt einen Überblick über eine Vielzahl weiterer gefährdeter Pilzarten.